



STATUTEN

Gemeinnütziger Frauenverein Roggwil (Kanton Bern)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Gemeinnütziger Frauenverein Roggwil (Kanton Bern) besteht seit 1930 ein politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Roggwil (Kanton Bern).

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Aufgaben und Werken zum Wohle der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Frauen, Senioren, Jugend, Kranken und Bedürftigen.

² Neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, können in das Tätigkeitsprogramm aufgenommen werden. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, können aufgegeben werden.

³ Der Verein kann eine Brockenstube unterhalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag, Rechte und Pflichten

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

³ Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres (HV) erfolgen (nicht auf Ende des Kalenderjahres).

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

⁵ Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

⁶ Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen, die bis spätestens Ende Januar bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten sind.

⁷ Die Mitglieder verpflichten sich einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.

⁸ Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder die Aufgaben und Pflichten im Verein nach besten Kräften unterstützen.

III. VEREINSORGANE

ALLGEMEINES

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

a) Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

² Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens Ende Januar bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

⁴ Die Durchführung der Hauptversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend den statuarischen Bestimmungen.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gelten Art. 5 Abs. 2 und 4 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Vorbehältlich anderer statuarischer Bestimmungen fasst die Hauptversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichte über die Tätigkeit des Vereins
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall CHF 10'000.00 pro Jahr übersteigen.
- d) Mutationen
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle.
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Januar dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

b) Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Präsidentin und der Vorstand werden von der Hauptversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist dreimal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich geführt. Die Entschädigung erfolgt gemäss Spesenreglement. Kosten für Weiterbildung im Sinne des Frauenvereins bezahlt die Vereinskasse. Der Vorstand hat vorgängig Kostengutsprache zu leisten.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse analog Art. 7.

Art. 12 Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin.

Die Kassierin hat Einzelunterschrift für die Bank- und Postgeschäfte.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind und Festsetzen der Traktanden.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind. Genehmigung der Reglemente
- f) Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
(Fr. 10'000.- pro Rechnungsjahr bei unvorhergesehenen Ausgaben.)
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Führen der Brockenstube.

c) Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

¹ Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälligen Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftliche Bericht und Antrag.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahme besonderen Veranstaltungen sowie Erträge aus der Brockenstube bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB).

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Roggwil zur Verfügung gestellt, bis sie es einem neu ins Leben tretenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen aushändigen kann. Wird innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren nach der Auflösung kein ähnlicher Verein gegründet, kann die Gemeinde Roggwil über das Vermögen im Sinne des Artikels 2 der Statuten des Frauenvereins verfügen.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 11. März 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 11. März 2005.

Roggwil, 11. März 2022

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Karin Biffiger

Katrin Venetz